

Zuchtordnung

Inhalt

§ 1	Zuchtzulassung
§ 2	Zwingerschutz
§ 3	Tätowierungs-System
§ 4	Klinische Untersuchungen
§ 5	Registrierungs-Pflicht
§ 6	Zwingerkontrolle
§ 7	Ahnentafeln
§ 8	Züchterprotokolle
§ 9	Definition Hundehandel
§ 10	Zuchtmiete

§ 1 Zuchtzulassung

Zur Zucht zugelassen sind ausschließlich Elterntiere, die frei sind von erblichen Defekten. Der Hauptzuchtwart kann jederzeit ein tierärztliches Gutachten zu einem krankheitsverdächtigen Hund fordern. Die Standardanforderungen sind zu erfüllen unter besonderer Berücksichtigung der im Anhang formulierten Stammbucheinteilungen. Leichte Formwertmängel, wie z.B. leichte Ohrstellungsfehler, leichte Gebiss-Fehler (fehlender P 1), leichte Farb - oder Fellmängel schließen einen Hund nicht zwangsläufig von der Zucht aus, sofern dieser physisch und psychisch gesund ist, und eine Arbeits-Prüfung nachweisen kann. Hier ist vor einer Belegung der Hauptzuchtwart um schriftliche Zusage zu befragen. In Zweifelsfällen entscheidet die Körkommission. Hündinnen dürfen erst mit Erreichen des 15. Lebensmonats belegt werden, wenn eine Formwert-Beurteilung stattgefunden hat. Über Sonderregelungen entscheidet der HZW, bzw. die Körkommission. Das Höchstalter für Hündinnen zur Belegung ist das vollendete 7. Jahr. Ab dem 8. Lebensjahr ist eine schriftliche Genehmigung des HZW, bzw. der Körkommission einzuholen. Hat eine Hündin einen Wurf mit mehr als 3 Welpen großgezogen, muss vor der nächsten Belegung eine Hitze, mindestens aber 10 Monate vergangen sein. Über Sonderregelungen entscheidet der HZW oder die Körkommission. Sollten sich in der Nachzucht eines Hundes verdeckte, erbliche Fehler zeigen, kann dieser Hund nachträglich wieder aus der Zucht genommen werden, ebenso dessen Nachzucht. Die Entscheidung hierüber obliegt der Körkommission in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

§ 2 Zwingerschutz

Jeder Züchter reicht einen Vorschlag für seinen zukünftigen Zwingername an die Zuchtbuchstelle ein. Nach dessen Bestätigung gilt dieser Name im WJRTCG e.V. von 1989 als geschützt, ebenfalls der daraus resultierende Zwinger-Code. Der Zwingerschutz ist gleichzeitig die Zuchtgenehmigung für diese betreffende Zuchtstätte und wird jährlich erneuert. Der Züchter stellt seinen Zwingername den Welpen seiner Zucht voran. Zuchthunde seiner Zucht, die nicht von ihm gezogen wurden, behalten ihren Zwingername bei. Ihnen wird der Zwingername des Züchters angehängt.

§ 3 Tätowierungs-System

1 Die Welpen-Tätowierung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Zwinger-Code des Züchters
2. chronologischer Zahl der gezüchteten Welpen im Jahr
3. Geburtsjahr

[A] Zwingercode des Zwingers „Amadeus“ [07] 7. Welpen dieses Zwingers [96] im Jahre 1996 = [A0796]

Die Welpentätowierung erfolgt ab der 8. Lebenswoche der Welpen ins rechte Ohr, entweder durch den Zuchtwart (hier hat ein gültiges Impfzeugnis vorzuliegen), oder durch einen Tierarzt in Verbindung mit dem Formblatt: Protokoll zur Wurfabnahme. Hierin bescheinigt der Tierarzt, dass der betreffende Welpen frei von ansteckenden Krankheiten, Parasiten, Mangelerscheinungen, Zahnanomalien, Hodenanomalien, Wolfskrallen und verweist auf eventuelle Verhaltensauffälligkeiten. Ferner bestätigt er die übliche Grundimmunisierung. Erst nach Rücksendung dieses Formblatts erhält der Züchter die Welpenpapiere, sofern die Kosten bezahlt sind. Nicht im WJRTCG e.V. von 1989 gezogene Hunde behalten, sofern vorhanden ihre Tätowierung als Zuchtbuchnummer bei. Bei fehlender Tätowierung erhalten sie eine so genannte Import-Nummer. Diese setzt sich zusammen aus:

1. chronologischer Nummer des Zuchtbuchamtes
2. das aktuelle Jahr
3. Kennbuchstabe des Landes in dem der Hund gezüchtet wurde

[0193NL]

- 2 Durch einsetzen eines Chips durch den Tierarzt ab der 8. Lebenswoche in Verbindung mit dem Formblatt: Protokoll zur Wurfabnahme. Hierin bescheinigt der Tierarzt, dass der betreffende Welp frei von ansteckenden Krankheiten, Parasiten, Mangelerscheinungen, Zahnanomalien, Hodenanomalien, Wolfskrallen und verweist auf eventuelle Verhaltensauffälligkeiten. Ferner bestätigt er die übliche Grundimmunisierung. Erst nach Rücksendung dieses Formblatts erhält der Züchter die Welpenpapiere, sofern die Kosten bezahlt sind. Nicht im WJRTCG e.V. von 1989 gezogene Hunde behalten, sofern vorhanden ihre Chip-Nummer als Zuchtbuchnummer bei. Hunde ohne Chip-Nummer müssen nachträglich einen Chip durch den Tierarzt bekommen.

§ 4 Klinische Untersuchungen

- 1 Die dem Tierarzt zum Zwecke der Zuchtzulassung vorzustellenden Hunde sind auf:

1. Linsenveränderungen
2. Kniegelenksveränderungen
3. Hüftgelenksveränderungen
4. Taubheit

hin zu untersuchen.

- 2 Ab sofort wird die Untersuchung auf Patella Luxation zur Pflicht, d. h. jeder Hund ist vor dem Zuchteinsatz zu untersuchen, Hunde mit Patella-Luxation Grad 2-4 werden von der Zucht ausgeschlossen, Hunde, mit Grad 0-1 verbleiben in der Zucht, sofern sie mit einem Geschlechtspartner mit Patella Grad 0 verpaart werden und bei ihren Nachkommen keine Patella Luxation vermehrt aufgetreten ist. Die Untersuchung ist vom Tierarzt in dem vorgesehenem Formular für Patella-Luxation zu dokumentieren. Die Grade der Patella Luxation unterscheiden sich wie folgt:

Grad 0	Keine Luxation feststellbar, nicht luxierbar
Grad 1	In Beuge- und Streckbewegung kann die Kniescheibe durch Druck von medial/lateral luxiert werden. Ein Einstellen des Druckes führt zur spontanen Reposition.
Grad 2	Die Patella kann durch Fingerdruck von lateral/medial oder durch Strecken des Knies durch den Untersucher oder das Tier selbst luxiert werden. Die Patella bleibt medial/lateral luxiert und springt durch Druck von medial/lateral oder durch aktives Beugen und Strecken zurück.
Grad 3	Die Kniescheibe ist nach medial/lateral luxiert. Sie kann durch Druck von medial/lateral in ihre normale Stellung zwischen die Rollkämme gebracht werden. Einstellen des Druckes bewirkt ein erneutes Luxieren der Kniescheibe.
Grad 4	Die Kniescheibe ist permanent nach medial/lateral luxiert. Eine Reposition ist nicht möglich.

Untersuchungen auf weitere Erkrankungen, wie beispielsweise Linsenluxation, Katarakt, Taubheit sind bis auf weiteres auf freiwilliger Basis von den Züchtern vorzunehmen. Der HZW kann jedoch jederzeit bei verdächtigen Hunden eine solche Untersuchung anordnen.

§ 5 Registrierungs-Pflicht

Um Mehrfachbelegungen einer Hündin auszuschließen, ist jeder Züchter verpflichtet, jeden Wurf seiner Zuchthündinnen dem Zuchtbuchamt des WJRTCG e.V. von 1989 zu melden. Dies gilt besonders für diejenigen Mitglieder, die weiteren Terrier-Vereinen angehören.

§ 6 Zwingerkontrolle

Der HZW, oder einer seiner Beauftragten, hat jederzeit, auch unangemeldet Zutritt zu den Zuchtstätten der Züchter des WJRTCG e.V. von 1989.

§ 7 Ahnentafeln

Der WJRTCG e.V. von 1989 stellt für seine Hunde Abstammungsnachweise aus. Dies gilt auch für Kreuzungswürfe. In diesem Fall erfolgt eine genaue Rasse-Kennzeichnung der betreffenden Hunde. Beim Zuchtbuchamt nicht vorliegende Ahnentafeln (Kopien) sind nicht gültig. Besonderheiten der Hunde, sowie Leistungs-Kennzeichnungen werden im Abstammungs-Nachweis (auch nachträglich) vermerkt.

§ 8 Züchterprotokolle

Jeder Züchter hat von seinem jeweiligen Wurf ein so genanntes Wurf-Protokoll auszustellen. Das Formblatt wird ihm nach der Wurfmeldung vom Zuchtbuchamt zugesandt, und muss vor Ausstellung der Welpenpapiere wieder dort vorliegen. Es enthält folgende Punkte:

1. Elterntiere mit Tätowierungsnummern oder Chip-Nummern
2. Wurfstag
3. Geburtsdauer
4. natürliche Geburt
5. falls nein, welche Eingriffe
6. Welpenzahl: Rdn/Hdn: lebend: tot: (hierbei Auffälligkeiten)
7. Besonderheiten (z.B. Nachträglich verstorbene Welpen, Gründe hierzu)
8. Unterschrift des Züchters mit Bestätigung der Richtigkeit der Angaben

§ 9 Definition Hundehandel

- 1 Private oder gewerbliche Hundevermittlungen, bei denen ein Hund durch einen Vermittler gegen Aufpreis an den neuen Besitzer weitergegeben wird, gelten als Hundehandel.
- 2 Andere Vermittlungen, wie der Kauf eines Hundes auf Bestellung eines vorher bekannten Käufers, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den WJRTCG e.V. von 1989.
- 3 Diese Vermittlungen dürfen nur getätigt werden, wenn der potenzielle Käufer mit dem Welpenangebot innerhalb des WJRTCG e.V. von 1989 nicht zufrieden gestellt werden kann. Oder eine bestimmte Blutlinie für seine Zucht sucht, die im Moment im WJRTCG e.V. von 1989 nicht zur Verfügung steht, und in dieser gewünschten Blutlinie keine negativen Merkmale bekannt sind. (§ 4 der Zuchtordnung) Zuwiderhandlungen werden mit dem sofortigen Ausschluss aus dem WJRTCG e.V. von 1989 geahndet.

§ 10 Zuchtmiete

Zuchtmiete, also das Verleihen einer Zuchthündin an einen anderen Züchter, zum Zwecke der Bereicherung, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit dem sofortigen Ausschluss aus dem WJRTCG e.V. von 1989 geahndet.